

Satzung des Fördervereins der Liederbachschule

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Liederbachschule“. Er erhält nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Liederbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 2

Zweck des Vereins

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Liederbachschule, insbesondere durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung bei deren pädagogischen Aufgaben sowie die Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und kultureller Aktivitäten.

Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, z.Z. §§51 ff. AO.

§ 3

Zweckbindung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, lediglich schriftlich belegte Aufwendungen werden vergütet. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Fördervereins

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Mitgliedschaft

Jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich der Liederbachschule verbunden fühlt und die Ziele des Vereins durch ideelle, materielle und finanzielle Hilfe fördern möchte, kann Mitglied des Vereins werden.

Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des Beitrages wirksam. Im Jahr des Vereinsbeitritts wird, unabhängig vom Eintrittsdatum, der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe fällig. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag zu leisten.

Hat das Mitglied einem Lastschriftzug des Jahresbeitrags schriftlich zugestimmt und weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Jahresbeitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ist berechtigt, Anträge zur Entscheidung sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt kann mittels Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz in Textform übermittelter Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat. Oder wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen

- Vorsitzenden
- Stellvertreter des Vorsitzenden zugleich Schriftführer
- Kassenwart
- zwei Beisitzer

Zu Vorstandssitzungen können, bei Bedarf, die Schulleitung bzw. ein Mitglied aus dem Lehrerkollegium oder / und der Schulelternbeiratsvorsitzende bzw. ein Mitglied aus dem Elternbeirat mit beratender Funktion eingeladen werden.

Weiterhin kann der Vorsitzende nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes als Berater hinzuziehen, außerdem kann nach Ermessen ein weiterer Beisitzer/in in den Vorstand berufen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter mittels Textform oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von fünf Tagen einzuhalten! Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht!

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus dem Kreise der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dann für die verbleibende Amtslaufzeit nachgewählt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Abfassung des Jahresberichtes
- c) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- d) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) die Aufnahme und Ausschließung von Vereinsmitgliedern

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
- b) den Vorstand und die Kassenprüfer (für 2 Jahre) zu wählen
- c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten
- d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen
- e) über Satzungsänderungen zu beschließen
- f) über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder zu entscheiden
- g) zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter zu bestimmen

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung durch den Vorstand mittels Textform einzuladen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder die Kassenprüfer es verlangen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist für höchstens 3 weitere Amtszeiten möglich.

Die Kassenprüfer prüfen vor der Mitgliederversammlung, die im 1. Quartal des Geschäftsjahres zusammentritt, die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10

Auflösung

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung hat dem Finanzamt gegenüber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu benennen, welche dieses Vermögen zur Förderung von Bildung und Erziehung, vorrangig zum Vorteil für die Liederbachschule, zu verwenden hat.

§ 11

Übergangsregelung

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist der Vorstand in seiner Entscheidung auf die Maßnahmen beschränkt, die der rechtlichen Etablierung des Vereins dienen.

Soweit die Satzung in einzelnen Punkten keine Regelung treffen sollte, tritt die gesetzliche Regelung des BGB in Kraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde erstmals am 25.03.04 beschlossen und am 27.02.2020 geändert.